

# **Ausstellervertrag zur Bildungsmesse Inn-Salzach 2023**

Messeort:  
**Messegelände Berchtesgadener Straße 4, 84489 Burghausen**

Messedauer:  
**28.04./29.04.2023**  
Öffnungszeiten jeweils 9.00 – 16.00 Uhr

Veranstalter:  
**Landkreis Altötting  
Landrat Erwin Schneider,  
Bahnhofstraße 38,  
84503 Altötting**

Partner:  
Landkreis Mühldorf a. Inn  
IHK für München und Oberbayern  
HWK für München und Oberbayern  
Kreishandwerkerschaft Altötting-Mühldorf

Organisation für 2023:  
**Landkreis Altötting  
Christine Langlechner**

Messeplanung und Messebau:  
**Mattfeldt & Sänger,  
kurz messe.ag  
Unterwanger Straße 3, 87435 Kempten**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller**

### **1) Anmeldung / Zulassung**

Eine Anmeldung für die Teilnahme an der Bildungsmesse Inn-Salzach erfolgt über die Online-Buchung eines Messestandes und unter Angabe der Firmen- und Kontaktdaten. Vor der Anmeldung ist eine Interessensbekundung per E-Mail möglich.

Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter nach eigenem Ermessen. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich. Es können einzelne Angebote oder Dienstleistungen des Ausstellers ausgeschlossen werden. Konkurrenz-Ausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

### **2) Ausschluss**

Auch während der Messe kann der Veranstalter in begründeten Fällen einzelne Angebote/ Dienstleistungen sowie nicht angemeldete Angebote/Dienstleistungen des Ausstellers ausschließen. Aus wichtigem Grund kann der Aussteller von der Teilnahme der Messe ganz ausgeschlossen werden. Beispiele für einen wichtigen Grund sind u. a. Beschwerden über unseriöse Angebote/ Dienstleistungen, gravierende Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen oder das Vorliegen sonstiger Umstände, die zu einer Störung des

Ablaufs der Messe führen. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Ausstellerpauschale und Erfüllung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen bleibt in diesem Fall bestehen.

### **3) Standplatzierung**

Bei der Online-Reservierung hat jeder Aussteller die Möglichkeit sich einen bevorzugten Standort auszuwählen. Der Veranstalter bestätigt die Reservierung, wenn möglich, im Anschluss. Dies ist keine Garantie auf den Standort. Ist aus technischen oder organisatorischen Gründen eine Verkleinerung, Vergrößerung oder Verlegung der Standfläche notwendig, so besteht kein Anspruch auf die gewünschte Standfläche. Wer keinen Messestand mehr erhält, wird auf eine Warteliste gesetzt.

### **4) Mietobjekt**

Die Bodenfläche wird im Rahmen der Beteiligung an der Veranstaltung kostenpflichtig vermietet. Folgende zusätzliche Leistungen sind im Mietpreis enthalten: Aufwendungen für Medien und Marketing, Stromanschluss bis 240 V, WLAN, Wasser, Abwasser, Reinigung, Sicherheitspersonal, Müllentsorgung. Nicht enthalten ist der Starkstromanschluss (falls benötigt und bestellt). Dieser wird je nach Leistung berechnet. Bestellung von Standmobiliar erfolgt separat durch den Aussteller und wird direkt an den Aussteller verrechnet. Es erfolgt keine Bestellung von Standmobiliar durch den Veranstalter.

### **5) Nebenleistungen**

Nebenleistungen, wie z. B. Auf- und Abbauservice, Übernachtungsleistungen, sonstige technische Geräte, Büroausstattung oder eigens in Auftrag gegebene, sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

### **6) Untervermietung**

Untervermietungen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte dennoch der Wunsch einer Untervermietung seitens des Ausstellers auftreten, ist dieser mindestens drei Wochen vor Messebeginn schriftlich beim Veranstalter anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht dabei nicht.

### **7) Marketing und Medien**

Die Dienstleistungen im Bereich Marketing und Medien dienen der generellen Vermarktung der Veranstaltung und nicht der individuellen Vermarktung der einzelnen Aussteller.

### **8) Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen**

Der zugelassene Aussteller bekommt zu diesem Vertrag eine Rechnung. Die Zahlungsmodalitäten regelt der jeweilige Veranstalter individuell.

### **9) Rücktritt/Absage/Nichterscheinen**

Ein Rücktritt ist bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich und dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch auf die Ausstellerpauschale bleibt dabei unberührt. Bei Rücktritt bis zwei Wochen vor der Messe sind 50 % der Standgebühren und die Ausstellerpauschale zu bezahlen. Bei Rücktritt innerhalb von zwei Wochen vor der Messe oder Nichterscheinen sind die Standgebühren und alle anfallenden Kosten zu 100 % vom Aussteller zu tragen. Bei unangezeigtem Nichterscheinen behält sich der Veranstalter einen generellen Ausschluss für zukünftige ähnliche Veranstaltungen wegen Unzuverlässigkeit vor.

## **10) Aufbau-/Abbauregelungen**

Generell gilt, dass nur das Aufbaupersonal das Gelände betreten darf. Am Boden werden Markierungen und Beschriftungen der Standflächen angebracht, die vom Aussteller nicht verändert werden dürfen. Aussteller dürfen nur technisch einwandfreie Geräte und Maschinen verwenden. Die Regelungen zum Auf- und Abbau werden den Ausstellern in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

Generell gilt, dass der Hallenboden nicht mit PKW oder LKW befahrbar ist.

Der Transport zur Standfläche von besonders großen und schweren Gegenständen muss mit dem Messeplaner abgesprochen werden.

## **Aufbau Freigelände (Außenbereich)**

Für Aussteller im Außenbereich gilt, dass jegliche Befestigungen, Bohrungen oder Ausgrabungen im Boden- oder Erdreich spätestens drei Wochen vor Aufbau schriftlich dem Veranstalter zur Genehmigung angezeigt werden müssen.

## **11) Standgestaltung**

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Gestaltung des Standes entscheidet der Veranstalter allein, um ein entsprechendes Niveau der Gesamtveranstaltung einhalten zu können. Die Ausgestaltung und Dekoration des Standes muss den feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der Hausordnung entsprechen.

## **12) Sicherheit**

Elektrische Wärmegeräte, Gas-Feuerstätten, offene Feuerstätten oder Ähnliches dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters und unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften in Betrieb genommen werden.

Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit seines Standes verantwortlich und haftbar, unabhängig davon, ob eventuell eine dafür abgeschlossene Versicherung eintritt.

Sämtliche fest verbundene Installationen dürfen nicht vom Aussteller selbst angebracht werden, sondern nur von Vertragshandwerkern des Veranstalters.

**Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.**

## **13) Standbesetzung**

Während der Messeöffnungszeiten ist der Stand mit ausreichendem Personal zu besetzen, um einen reibungslosen Betrieb aufrechtzuerhalten. Bei Verstoß bzw. Abbau des Messestandes vor dem Messeende kann die Teilnahme an zukünftigen Messen verwehrt werden.

## **14) Gewerberechtliche Voraussetzung**

Jeder Aussteller hat die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die für den Betrieb seines Gewerbes und die Teilnahme an Messen erforderlich sind (Erlaubnisse, Genehmigungen & Konzessionen). Der Veranstalter kann verlangen, sich entsprechende Genehmigungen vorzeigen zu lassen.

## **15) Lärmbelästigung**

Beschallungen und Musik jeglicher Art sind mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen und müssen ausdrücklich genehmigt werden.

## **16) Werbung**

Werbemaßnahmen sind nur auf der Standfläche des Ausstellers erlaubt. Zuwiderhandlungen können bis zur Standschließung führen.

### **17) Versicherung/Haftung**

Der Veranstalter schließt eine übliche Haftpflichtversicherung für Messen ab. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf das Abhandenkommen und die Beschädigung von Ausstellungsgütern und Schäden innerhalb des Standes. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe- und Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **18) Bewachung**

Die Ausstellungsflächen werden am Abend und in der Nacht von einem externen Dienstleister überwacht.

Der Veranstaltungsort wird bestmöglich abgeschlossen. Sollte im Einzelfall eine zusätzliche Überwachung notwendig sein, muss der Aussteller selbst dafür Sorge tragen.

### **19) Reinigung/Abfallentsorgung**

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Reinigung und Verkehrssicherungspflicht für die Zugänge und die Geh- und Fahrtflächen. Die Standfläche ist vom Aussteller sauber zu halten und zu hinterlassen.

### **20) Gesamtschuldnerische Haftung der Träger**

Gemäß einer Vereinbarung unter allen Trägern der Bildungsmesse haften diese gegenüber Dritten bei Ansprüchen gesamtschuldnerisch.

### **21) Firmenlink**

Mit einer Verlinkung auf die Domain des Ausstellers auf der Homepage der Bildungsmesse ([www.bildungsmesse-innsalzach.de](http://www.bildungsmesse-innsalzach.de)) erklärt sich der Aussteller einverstanden.

Während der Veranstaltung werden regelmäßig Foto- und Filmaufnahmen angefertigt, die in der On- und Offline-Kommunikation des Veranstalters verwendet werden. Der Aussteller ist damit einverstanden, dass Foto- und Filmaufnahmen von seinem Stand sowie dem Personal im Anschluss veröffentlicht werden.

### **22) Verwirkungsklausel**

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

### **23) Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – Altötting vereinbart.